

vom 28.08.2008

Nach-/Umrüstung von Lastkraftwagen mit Spiegeln

Die „Richtlinie 2007/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rate vom 11. Juli 2007 über die Nachrüstung von in der Gemeinschaft zugelassenen schweren Lastkraftwagen mit Spiegeln“ ist seit dem 6. August 2007 in Kraft und muss von den Mitgliedstaaten durch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **bis spätestens zum 6. August 2008 national umgesetzt werden.**

Das BMVBS hat zur Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO einen Entwurf vorgelegt mit einer Übergangsfrist bis **zum 31. März 2009**. Das heißt, dass spätestens ab dem 01. April 2009 alle betroffenen Fahrzeuge auf der Beifahrerseite mit Weitwinkel- und Nahbereichsspiegeln (Front- und Rampenspiegel) entsprechend der Richtlinie 2003/97/EG ausgerüstet sein müssen.



1. Hauptspiegel 2. Weitwinkelspiegel 3. Rampenspiegel 4. Frontspiegel

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVS - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

Diese Richtlinie gilt **nicht** für

- Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 (Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen) die vor dem 1. Januar 2000 zugelassen wurden.
- Fahrzeuge der Klasse N2 (Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis 12 Tonnen), mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7,5 Tonnen, bei denen ein Spiegel der Klasse V nicht so angebracht werden kann, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Kein Teil des Spiegels darf sich unabhängig von dessen Einstellung weniger als 2m (eine Toleranz von +10cm ist zulässig) über dem Boden befinden, wenn das Fahrzeug so beladen ist, dass es sein höchstes technisch zulässiges Gewicht hat, und
 - Der Spiegel muss von der Fahrerposition aus voll einsehbar sein.

Die Mitgliedsstaaten schreiben mit Wirkung ab dem 6. August 2007 und spätestens ab dem 1. April 2009 vor, dass Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 (Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen) auf der Beifahrerseite mit Weitwinkel- und Nahbereichsspiegeln ausgestattet sind, die den Anforderungen an Spiegel der Klasse IV bzw. V gemäß der Richtlinie 2003/97/EG genügen.

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

Achtung:

Fahrzeuge, die das in der EG-Richtlinie geforderte Sichtfeld mit den vorhandenen Spiegeln nicht abdecken, müssen mit entsprechenden Nahbereichs- bzw. Weitwinkelspiegel **bis zu einer Hauptuntersuchung ab dem 01.10.2008, jedoch spätestens bis zum 01.04.2009 nachgerüstet werden.**

Betroffen sind folgende Fahrzeugarten mit einem zGG > 3,5t:

1. Lastkraftwagen,
2. Zugmaschinen,
3. Sattelzugmaschinen
4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die den Baumerkmale von Lkw hinsichtlich des Fahrgestells entsprechen,
5. Mobilkräne der Klasse N3 mit einem zulässigen Lastmoment von 400 kNm oder darüber,
6. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (ein Fahrzeug, das eine Funktion erfüllen soll, für die der Aufbau bzw. die Ausrüstung entsprechend angepasst werden muss. Ausgenommen sind: Krankenwagen, Leichenwagen, Wohnmobile, beschussgeschützte Fahrzeuge und behindertengerechte Fahrzeuge).

Es gibt 3 Arten der Umrüstung zur Abdeckung des geforderten Sichtfeldes:

1. Die Fahrzeuge umrüsten auf: Weitwinkelspiegel der Gruppe IV der Rili 2003/97/EG (erkennbar an der Kennzeichnung IV und einer „03“ beim E-Prüfzeichen) und Nahbereichs- bzw. Anfahrspiegel der Gruppe V der Rili 2003/97/EG oder (erkennbar an der Kennzeichnung V und einer „03“ beim E-Prüfzeichen)
2. Die Fahrzeuge tauschen die Spiegelgläser der Nahbereichs- und Weitwinkelspiegel gegen Gläser mit einem Radius von 300 mm aus, oder
3. Die Fahrzeuge erfüllen das geforderte Sichtfeld mittels Zusatzspiegel.

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVS - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

Die Nachrüstung gilt als erfolgt bzw. die Richtlinie als eingehalten, wenn ein Sichtfeld von 95% des vorgeschriebenen Mindest-Sichtfeldes der Spiegel der Klassen IV und 85% des vorgeschriebenen Spiegel der Gruppe V gemäß Rili 2003/97/EG auf Bodenhöhe (Fläche) abgedeckt wird. Für den Nachweis muss ein geeignetes Gelände zur Nachmessung des Sichtfeldes vorhanden sein und die einsehbaren Flächen rechnerisch nachgewiesen werden.

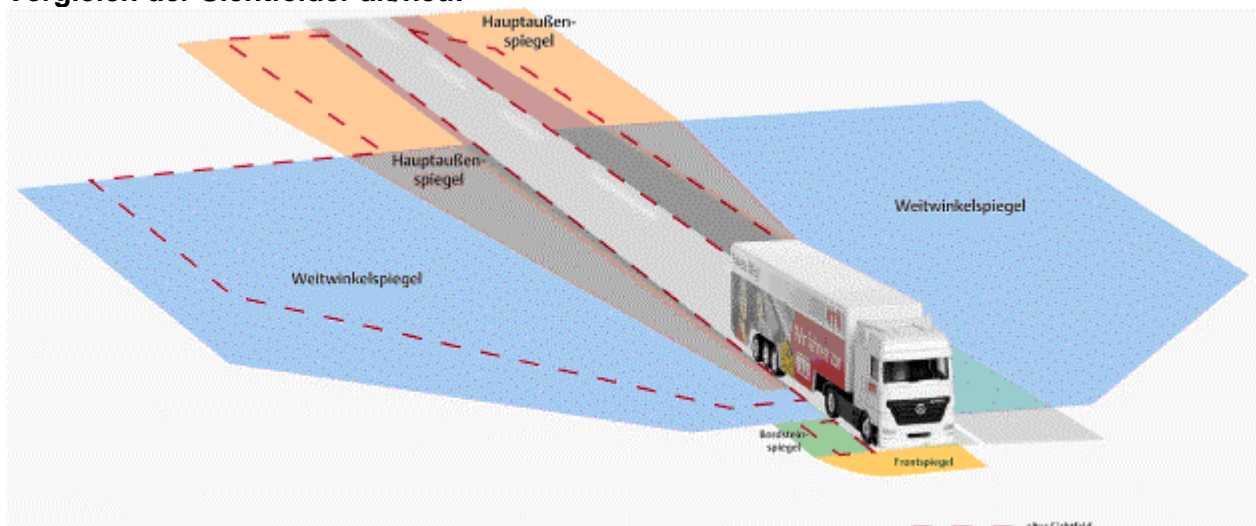
Kfz mit einem zGG >3,5t und einer EZ ab dem 26.01.07 entsprechen bereits heute der Richtlinie 2003/97/EG.

Werden die Vorgaben für das Sichtfeld bei der HU ab dem 01.10.2008 nicht eingehalten, ist dies im Rahmen der HU mit EM zu bewerten.

Sind an N2-Fahrzeugen bis 7,5 t Frontspiegel der Gruppe IV für eine bessere Sicht vor dem Führerhaus verbaut, sind diese ebenfalls zulässig, obwohl nicht vorgeschrieben. Bei Fahrzeugen, bei denen technisch und wirtschaftlich keine Umrüstung möglich ist, dürfen zusätzliche Spiegel und/oder andere Einrichtungen für die indirekte Sicht angebracht werden, die die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Anlage: Vorgeschriebene Mindest-Sichtfelder gemäß Richtlinie 2003/97/EG

Vergleich der Sichtfelder alt/neu:



Abgedecktes Sichtfeld von Weitwinkelspiegel der Gruppe IV nach der Nachrüstung:

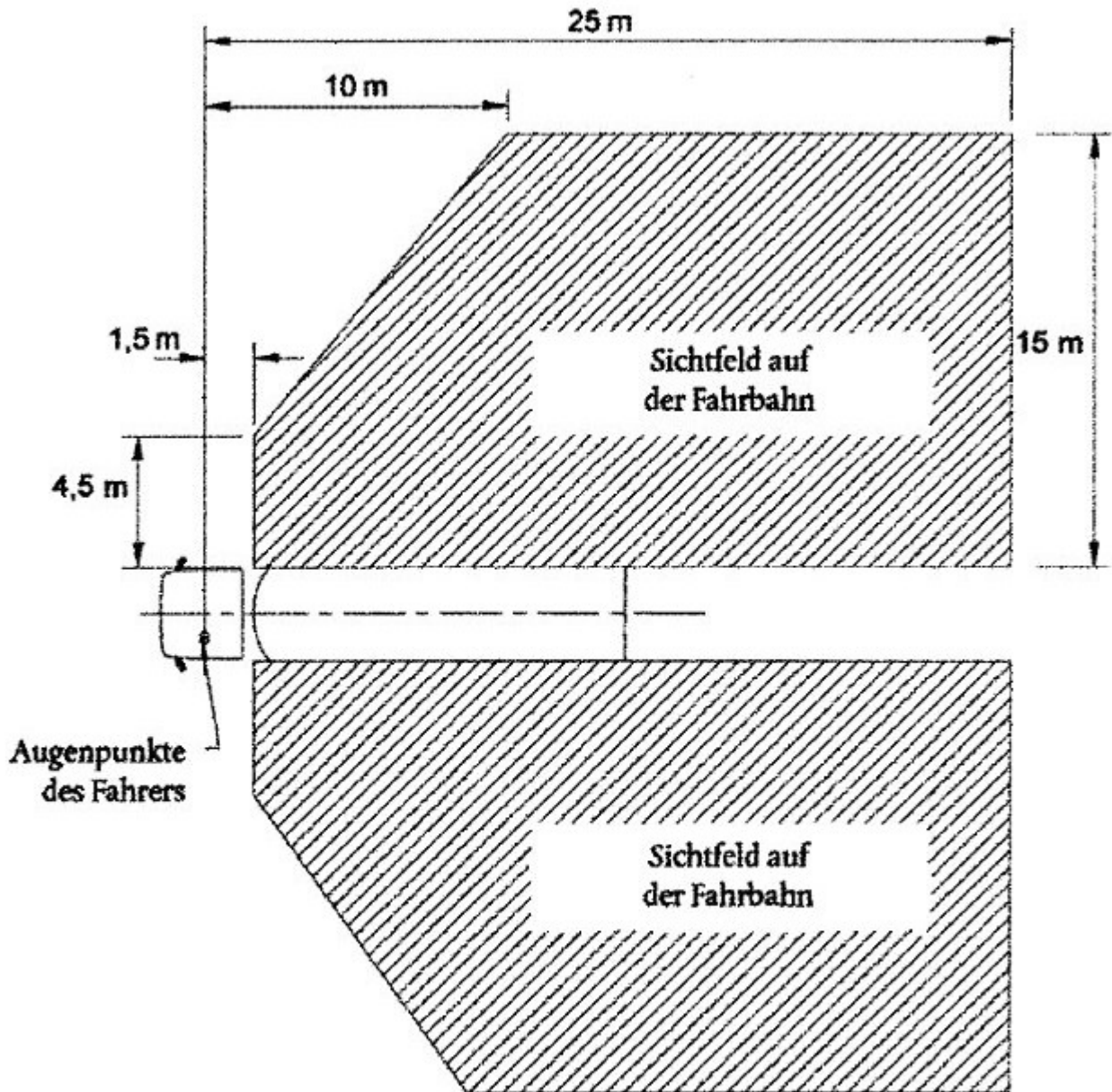
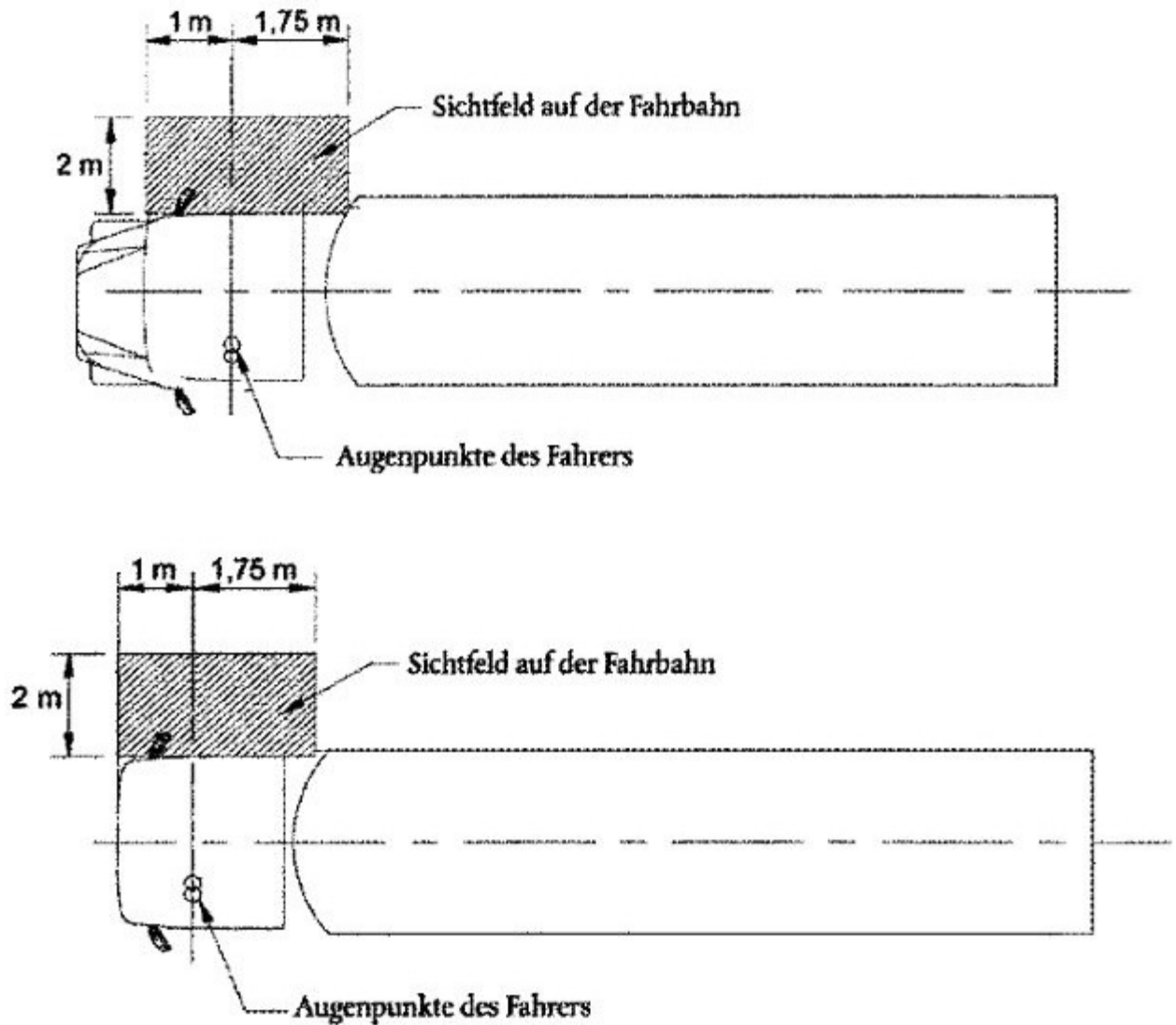


Abbildung 9
Sichtfeld von Weitwinkelspiegeln der Gruppe IV

Abgedecktes Sichtfeld des Nahbereichsspiegels der Gruppe V:

Abbildungen 10 a und 10 b
Sichtfeld eines Nahbereichs- oder Anfahrspiegels der Gruppe V